

Streiks sind bei vielen Außen- seiter-Arbeitgebern zulässig!

Aus unserem Fachbereich nahmen in der Tarifrunde 2014 mit Bund und Kommunen u.a. Beschäftigte des Alfred-Wegener-Instituts in Bremerhaven, des Deutschen Elektronen-Synchrotrons in Hamburg, des KIT Karlsruhe und des FZ Jülich aktiv an den Aktionen teil. Dazu kamen Kolleginnen und Kollegen aus Hochschulen, Bibliotheken, Museen, Studentenerwerken und Volkshochschulen.

Im Laufe der Tarifrunde stellte sich erneut die Frage, wer – außer den Beschäftigten bei tarifgebundenen Arbeitgebern – eigentlich aktiv an Streiks teilnehmen darf. Unsere Mitglieder in den öffentlich rechtlichen Stiftungen, die keinem Arbeitgeberverband angehören, haben wir bereits 2008 in einem Flugblatt aufgeklärt, dass sie an Arbeitskämpfmaßnahmen aktiv teilnehmen können. Doch damit ist der Kreis der Streikberechtigten bei Außenseiter-Arbeitgebern nicht erschöpft. Wie das Bundesarbeitsgericht (BAG) schon in einem Urteil aus 2003 zeigt, ist der Kreis der Außenseiter-Arbeitgeber viel weiter zu ziehen:

Das BAG hat am 18.02.2003 (1 AZR 142/02) der Klage von Rotationsdruckern in einer privaten Druckerei, die Mitglied der ehemaligen IG Medien waren, stattgegeben. Die Kolleg(inn)en hatten an einem Streik teilgenommen, zu dem die IG Medien aufgerufen hatte. Die Druckerei hatte noch einen gültigen Haustarifvertrag mit der Vorläufergewerkschaft abgeschlossen, der eine automatische Übernahme der jeweiligen Tarifabschlüsse für die Beschäftigten vorsah. Der Arbeitgeber war aber nicht mehr Mitglied des Arbeitgeberverbandes. Deshalb erteilte er seinen streikenden Beschäftigten Abmahnungen, gegen die die Kolleg(inn)en klagten.

Das Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht (Hamm) wiesen die Klagen der Beschäftigten ab. Das BAG rügte das in seinem Urteil und gab dem Antrag der Beschäftigten statt, die Abmahnungen aus der Personalakte zu entfernen. Das BAG setzte sich ausführlich mit der bisherigen Recht-

sprechung zur Einbeziehung von Außenseiter-Arbeitgeber in den Arbeitskampf auseinander und prüfte eingehend die Frage, was den Arbeitgeber mit den Tarifaufeinandersetzungen verbindet. Dabei kam es zu dem Ergebnis, dass die zentrale Frage zu beantworten ist, welche rechtlichen Verbindungen zum im Streik stehenden Verbandstarifvertrag bestehen und welche Vor- oder Nachteile dem Arbeitgeber durch die Ergebnisse der Tarifverhandlungen entstehen. Das BAG kam zu folgenden Schlussfolgerungen:

„Die Partizipation an dem Ergebnis des Verbandsarbeitskampfs ist grundsätzlich geeignet, die Einbeziehung eines nicht dem Arbeitgeberverband angehörenden Arbeitgebers in den Verbandsarbeitskampf zu rechtfertigen. Er ist zwar formal Außenseiter, aber in diesem Fall kein unbeteiligter Dritter. Dabei verlangt der Streitfall keine abschließende Beurteilung, welcher Art die Partizipation und wie zuverlässig sie prognostizierbar sein muss. Jedenfalls dann, wenn nicht lediglich eine faktische Teilhabe am Ergebnis mehr oder weniger wahrscheinlich, sondern die Übernahme des umkämpften Verbandstarifvertrags bereits rechtlich gesichert ist, ist die Einbeziehung des Außenseiters in den Verbandsarbeitskampf gerechtfertigt. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn arbeitsvertraglich oder in einem Verweisungs- oder Anerkennungstarifvertrag dynamisch auf die Normen des jeweiligen Verbandstarif- ▶

Internet

<https://mitgliedwerden.verdi.de/>

Homepage

<https://biwifo.verdi.de/>



Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

vertrags verwiesen wird. Durch derartige Bezugnahmen wird bewirkt, dass sich die Arbeitsbedingungen der bei dem Außen-seiter-Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer nach den jeweils einschlägigen Verbandstarifverträgen richten. Die Arbeitnehmer partizipieren im Falle einer dynamischen Verweisung ohne weiteres an dem zwischen den organisierten Arbeitnehmern und Arbeitgebern erzielten Tarifergebnis. Auch der Arbeitgeber macht sich, indem er die Arbeitsverhältnisse der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer den Verbandstarifverträgen unterstellt, die Betätigung der Verbände zunutze und profitiert von der Stärke des am Kampf um den Verbandstarifvertrag beteiligten Arbeitgeberverbands. Er kann daher berechtigterweise gegen die Einbeziehung in den Verbandsarbeitskampf nicht einwenden, dieser gehe ihn nichts an. Vielmehr geht es in dem Verbandsarbeitskampf auch um die Arbeitsbedingungen im Betrieb des Außen-seiters. Die dort beschäftigten Arbeitnehmer kämpfen bei der Teilnahme an dem Verbandstreik in ihrem eigenen Interesse“ (Randnummer 23 des Urteils).

Der beklagte Arbeitgeber legte dagegen Verfassungsbeschwerde ein, weil er u.a. damit die negative Koalitionsfreiheit verletzt sah. Das Bundesverfassungsgericht nahm die Beschwerde aber nicht an (1 BvR 1191/03 vom 10.09.2004). Es stellte fest: „Der Verfassungsbeschwerde kommt keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu (...). Sie wirft keine Fragen auf, die sich nicht ohne weiteres aus dem Grundgesetz

beantworten lassen oder die noch nicht durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung geklärt sind (...).“

Damit hat das rechtskräftige Urteil des BAG aus 2003 für oben beschriebene Sachverhalte Gültigkeit.

Die wichtige Schlussfolgerung aus dieser Rechtsprechung des BAG lautet für uns, dass die Beschäftigten in den rechtlich selbstständigen (öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen) Betrieben auch dann geschützt an den Arbeitskämpfen in der jeweiligen Tarifrunde teilnehmen können, wenn sie mit ihrem Außenseiter-Arbeitgeber nur einzelvertraglich die Geltung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) bzw. des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der jeweils geltenden Fassung vereinbart haben. Ob und wie weit das der Fall ist, sollte anhand der einzelnen arbeitsvertraglichen Regelungen mit den Gewerkschaftssekretär(innen) und in den ver.di-Bezirken geklärt werden.

Die Rechtsprechung hat den Gewerkschaften durch das Urteil aus dem Jahr 2003 die Einschätzung zugegeben, zu entscheiden, ob der Außenseiter-Arbeitgeber durch seine Einbeziehung in den Streik in der Lage sein wird, Druck auf den Verband auszuüben, um so zu einer Einigung im Tarifkonflikt zu kommen. Die Teilnahme der Beschäftigten an Streikmaßnahmen ist im konkreten Fall dann rechtmäßig, wenn sie durch die Gewerkschaft dazu aufgerufen wurden. In ver.di entscheidet darüber der Bundesvorstand bzw. die (zentrale) Arbeitskampfleitung. ●

V.i.S.d.P.: ver.di Bundesverwaltung, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin, Petra Gerstenkorn · Redaktion: Norbert Konkol · August 2014 · www.biwifo.verdi.de/

ver.di
Mitgliedsnummer

■ Beitrittserklärung ■ Änderungsmittteilung

Titel/Vorname/Name	Staatsangehörigkeit
Straße	Telefon
Hausnummer	E-Mail
PLZ	Wohnort

Beschäftigungsdaten	Bin/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)
<input type="checkbox"/> Arbeiter/in <input type="checkbox"/> Beamter/in <input type="checkbox"/> freie/r Mitarbeiter/in <input type="checkbox"/> Angestellte/r <input type="checkbox"/> Selbständige/r <input type="checkbox"/> Erwerbslos	Straße
<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit, Anzahl Wochenstunden: _____	Hausnummer
<input type="checkbox"/> Azubi-Volontär/in-Referendar/in <input type="checkbox"/> Schüler/in-Student/in (ohne Arbeitseinkommen)	PLZ
<input type="checkbox"/> Praktikant/in <input type="checkbox"/> Altersteilzeit	Ort
<input type="checkbox"/> ich bin Meister/in-Techniker/in-Ingenieur/in <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	Branche
	ausgeübte Tätigkeit
	monatlicher Bruttoverdienst Lohn-/Gehaltsgruppe o. Besoldungsgruppe Tätigkeits-/Berufsjahre o. Lebensalterstufe
	€

Ich möchte Mitglied werden ab <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 2px; display: flex; justify-content: space-around;"> 0120 </div>	Geburtsdatum <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 2px; display: flex; justify-content: space-around;"> </div>
Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	

Ich wurde geworben durch:

Name Werber/in

Mitgliedsnummer

Ich war Mitglied in der Gewerkschaft

von _____ bis _____

Monatsbeitrag in Euro

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1 % des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mind. 2,50 Euro.

Nur für Lohn- und Gehaltsabzug!

Personalnummer

Einwilligungserklärung zum Lohn-/Gehaltsabzug in bestimmten Unternehmen:

Ich bevollmächtige die Gewerkschaft ver.di, meinen satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren bei meinem Arbeitgeber monatlich einzuziehen. Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass meine diesbezüglichen Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, zur Erledigung aller meine Gewerkschaftsmitgliedschaft betreffenden Aufgaben im erforderlichen Umfang verarbeitet und genutzt werden können.

Ort, Datum und Unterschrift

X

Datenschutz

Die mit diesem Beitrittsformular erhobenen personenbezogenen Daten, deren Änderungen und Ergänzungen werden ausschließlich gem. § 28 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt. Sie dienen dem Zweck der Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft. Eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen dieser Zweckbestimmung und sofern und soweit diese von ver.di ermächtigt oder beauftragt worden sind und auf das Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet wurden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

Ort, Datum und Unterschrift

X

Verante Dienstleistungsgewerkschaft
 Gläubiger-Identifikationsnummer: DE61ZZ00000101497
 Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

SEPA-Lastschriftmandat
 Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsweise
 monatlich vierteljährlich zur Monatsmitte
 halbjährlich jährlich zum Monatsende

Titel/Vorname/Name vom/von Kontoinhaber/in (nur wenn abweichend)

Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

Ort, Datum und Unterschrift

X